

**3938/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 30.07.2002**

**BUNDESMINISTER für  
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3969/J betreffend emissionsseitige Luftreinhaltevorschriften, welche die Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen am 10. Juni 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:**

Die derzeit noch geltende Großfeuerungsanlagenrichtlinie 88/609/EWG, die sich auf die Rahmenrichtlinie 84/360/EWG stützt, ist unter Bedachtnahme auf die generelle Umsetzungsverpflichtung, wie sie in Art. 249 des Amsterdamer Vertrages formuliert wurde, durch die geltenden Bestimmungen des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (LRG-K), BGBl. Nr. 380/1989 igF. in österreichisches Recht umgesetzt. Die von der Europäischen Kommission behaupteten Umsetzungsmängel sind nur formaler Natur. Die neue Großfeuerungsanlagenrichtlinie 2001/ 80/EG stützt sich auf die Rahmenrichtlinie 96/61/EG (IPPC-Richtlinie) und soll bezüglich Kesselanlagen im Zuge einer Novelle zum LRG-K ehestmöglich in das österreichische Luftreinhalterecht übernommen werden. Das allgemeine Begutachtungsverfahren wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres eingeleitet. Die erforderliche Anpassung der zuge-

hörigen Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen (LRV-K 1989 igF.) soll sodann aufgrund des novellierten LRG-K und unter Beachtung des Standes der Technik unmittelbar im Anschluss an die LRG-K-Novelle erfolgen. Im Detail hängt der Inhalt

der LRV-K vom endgültigen Inhalt des LRG-K ab und kann deshalb erst nach dessen Festlegung diskutiert werden.

### **Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Mit Entschließung des Nationalrates vom 2. April 1992, Nr. E 46 - NR/XVIII. GP, wurde der seinerzeitige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ua. ersucht, "mit Verordnung nach §82 Gewerbeordnung (GewO) 1994 dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte (unter besonderer Berücksichtigung von VOCs und NO<sub>x</sub>) bei Neu- und Altanlagen" für bestimmte Anlagenarten" festzulegen."

In der Folge wurden Emissionsbegrenzungsverordnungen für Erzeugungsanlagen von Zement, Ziegel, Gips, Glas, Eisen und Stahl (ergänzt durch eine Verordnung für Sinteranlagen) und Nichteisenmetallen sowie für Gießereien, Lackier- und Feuerungsanlagen erlassen. Vorgesehen waren noch Verordnungen für Raffinerien, Erzeugung von Papier und Zellstoff, Spanplattenerzeugung und Druckereien.

Von einer Verordnung für Raffinerien (Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Verarbeitung von Rohöl) wurde abgesehen, zumal durch die Verordnung über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter, BGBl. Nr. 558/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 904/1995, sowie durch die Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, bereits wesentliche Bereiche abgedeckt sind und in Österreich nur eine einzige einschlägige Anlage betrieben wird.

Bei Anlagen zur Herstellung von Papier und Zellstoff liegt das Schwergewicht in umweltrelevanter Hinsicht bei der Beschränkung von Abwasseremissionen, sodass mangels diesbezüglicher Regelungszuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit auch die diesbezüglichen Arbeiten zur Schaffung einer betriebsanlagenrechtlichen Emissionsbegrenzungsverordnung eingestellt wurden.

Zur Spanplattenverordnung darf auf die sehr detaillierte und eingehend begründete Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5178/J der Abgeordneten Van der Bellen, Freundinnen und Freunde betreffend Spanplattenverordnung verwiesen werden (Parlamentarische Materialien, 4869/AB XX.GP).

Die Druckerei-Verordnung wurde wegen der sich abzeichnenden EU-Regelung (VOC-Richtlinie; Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen) nicht mehr fertiggestellt. Im gegebenen Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in Kürze mit der Kundmachung der der Umsetzung der VOC-Richtlinie dienenden VOC-Anlagen-Verordnung - VAV im Bundesgesetzblatt zu rechnen ist.

Die angesprochenen emissionsrelevanten Anlagen sind in Deutschland durch die 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz definiert. Für die meisten dort genannten Betriebstypen gibt es in Österreich Regelungen nach § 82 Abs. 1 GewO 1994, zT neuesten Datums. Etliche der in Deutschland durch die oa. Verordnung und die TA Luft speziell geregelten Anlagentypen gibt es in Österreich nicht oder nur in so kleiner Anzahl, dass eine bundesweite Regelung keinen Vorteil bringen würde. Ähnliches gilt für die in Anhang 2 der Schweizer Luftreinhalteverordnung aufgezählten Anlagen, für die ergänzende Anforderungen in Hinblick auf Emissionen gestellt werden.

#### **Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Ein Vergleich der nach Verordnungen gemäß § 82 Abs. 1 GewO 1994 bestehenden Emissionsgrenzwerte mit empfohlenen Werten nach BAT-Dokumenten zeigt, dass in Teilbereichen unterschiedliche Grenzwerte vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die angesprochenen Regelungen der TA Luft und der Schweizer Luftreinhalteverordnung hinsichtlich der Auslegung des Standes der Technik Einschränkungen enthalten. So existiert im deutschen Bundes-

Immissionsschutzrecht ein "Verhältnismäßigkeitsgebot", die Schweizer Grenzwerte sind auf "einen wirtschaftlich gesunden Betrieb mittlerer Größe" abzustimmen. Ferner sind bestimmte Werte der TA Luft "Zielwerte", die "anzustreben" sind, also nicht in jedem Fall zur Anwendung kommen. Nichts desto weniger orientieren sich manche der österreichischen Emissionsbegrenzungsverordnungen an der TA Luft 1986.

Ein Beispiel dafür, dass Emissionsbegrenzungsverordnungen nach § 82 Abs. 1 GewO 1994 neueren Datums durchaus den aktuellen Stand der Technik wiedergeben, ist die Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV), BGBl. II Nr. 331/1997; so ergibt ein Vergleich für ölbefeuerte Feuerungsanlagen zB. für den Leistungsbereich > 50 MW, dass die österreichische Regelung strenger als die TA Luft ist: Staub nach FAV 30 - 35 mg/m<sup>3</sup> (50), NO<sub>x</sub> 100 mg/m<sup>3</sup> (80 - 350), Schwefeloxide 350 mg/m<sup>3</sup> (850) und Kohlenmonoxid 80 mg/m<sup>3</sup> (80); die jeweiligen TA Luft - Werte stehen in Klammer. BREF ("BAT-Reference") - Dokumente existieren für diesen Bereich noch nicht.

### **Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Einige der genannten Anlagentypen sind in Österreich in nur geringer Anzahl vorhanden, sodass keine Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung gesehen wurde, da in diesen Fällen die Einzelfallentscheidung die verwaltungsökonomischere Variante ist.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass die BAT-Dokumente relativ neu und daher erst in geringer Anzahl verfügbar sind und als Anhaltspunkt bei der Festlegung des Standes der Technik dienen.

Im Lichte der BAT-Dokumente wird geprüft werden, ob Änderungen der auf den § 82 Abs. 1 GewO 1994 gestützten Verordnungen erforderlich sein werden.

**Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

Die BAT-Dokumente sind nicht verbindlich anzuwenden, sondern sind eine Informationsquelle für die Beurteilung. Zumeist geben sie eine Bandbreite von unter bestimmten Bedingungen erreichbaren Emissionswerten an. Diese Dokumente sind als Sachverständigengutachten zu qualifizieren und werden - wie bereits vorhin erwähnt - als eine Informationsquelle im Rahmen von Individualverfahren herangezogen.

Im Gegensatz zu den BAT-Dokumenten sind die Emissionsbegrenzungsverordnungen jedoch geltendes Recht und somit verbindlich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind noch keine einschlägigen Probleme an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herangetragen worden, sodass auch noch keine diesbezüglichen Erlässe oder Informationen formuliert wurden.

**Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

Zur Heranführung bestehender IPPC-Anlagen an den Stand der Technik darf auf den mit der ua. der Umsetzung der IPPC-Richtlinie für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts dienenden Novelle BGBl. I Nr. 88/2000 zur GewO 1994 neu geschaffenen § 81 b hingewiesen werden.

§ 81 b Abs. 1 leg. cit. sieht vor, dass der Inhaber einer in der Anlage 3 zur GewO 1994 angeführten Betriebsanlage jeweils innerhalb einer Frist von zehn Jahren zu überprüfen hat, ob sich der seine Betriebsanlage betreffende Stand der Technik wesentlich geändert hat und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen wirtschaftlichen verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen hat. Der Anlageninhaber hat der Behörde unverzüglich eine Darstellung der Entwicklung des Standes der Technik und eine Darstellung der getroffenen Anpassungsmaßnahmen zu übermitteln. Hat der Anlageninhaber keine ausreichenden Maßnahmen getroffen, so hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen. In bestimmten im Gesetz genannten Fällen hat die Behörde auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist ent-

sprechende Anpassungsmaßnahmen mit Bescheid anzuordnen (§ 81b Abs. 2 leg. cit.).

Bei dem in dieser Bestimmung normierten Zusammenspiel von Anlageninhaber und Verwaltung (Behörde), das derart konzipiert ist, dass die Initiative beim Anlageninhaber liegt, kann nicht von einem erhöhten Verwaltungsaufwand ausgegangen werden.

Die Erlassung von Verordnungen scheint in diesem Zusammenhang nicht zweckmäßig.

Abschließend darf auch noch darauf hingewiesen werden, dass in der Vergangenheit wiederholt technische Arbeitskreise zur Diskussion und einheitlichen Klärung technischer Fragen, so auch Fragen betreffend den Stand der Technik, eingerichtet wurden (und hinkünftig auch eingerichtet werden), an denen Gewerbetechner der Länder teilnahmen. Die von allen Teilnehmern (Bund und Länder) gemeinsam erarbeiteten Lösungen und Ergebnisse dienen letztendlich einer bundeseinheitlichen Vollziehung (so auch die jährlich stattfindenden Gewerbetechner tagungen).

### **Antwort zu den Punkten 11 und 12 der Anfrage:**

Der österreichische Weg über § 82 Abs. 1 GewO 1994 - Verordnungen weist gegenüber dem deutschen Modell der TA Luft sowohl verwaltungsökonomische (Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung durch die Festlegung bundeseinheitlicher Anforderungsstandards) als auch pekuniäre Vorteile (Kosteneinsparungen) auf und gewährleistet eine bundeseinheitliche Vollziehung sowie - daraus resultierend - Rechtssicherheit.

Die Übernahme anderer ("nichtösterreichischer") Modelle birgt, wie die bisherigen Erfahrungen insbesondere im Rahmen der Umsetzung einschlägigen EU-Rechts gezeigt haben, mitunter erhebliche Schwierigkeiten in sich, die ua. auf die Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme bzw. -strukturen zurückzuführen sind. Im Falle der

Schaffung einer der TA Luft vergleichbaren österreichischen Regelung wäre unabdingbare Voraussetzung die Kenntnis der österreichischen Betriebsstruktur; zu diesem Zweck laufen im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Vorarbeiten zur Installierung eines österreichischen Anlagenregisters. In der Vergangenheit hat sich nämlich gezeigt, dass die Orientierung an den in der TA Luft aufgezählten Betriebskapazitäten (welche zwangsläufig auf die deutschen Verhältnisse abgestimmt sind) kein gangbarer Weg ist. Auf Basis der Kenntnis der Betriebsstruktur in Österreich könnte allenfalls über die Schaffung einer der TA Luft ähnlichen Regelung nachgedacht werden. Allerdings wäre bei einem derart umfassenden Regelwerk neben den oben aufgezeigten Schwierigkeiten auch mit langfristigen Vorbereitungsarbeiten und entsprechenden Diskussionen mit den betroffenen Kreisen zu rechnen.

Die in Frage 12 der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage enthaltene Aussage, die Schweizer Luftreinhalteverordnung regle auch Kleinanlagen, lässt nicht den Schluss zu, dass die auf den § 82 Abs. 1 GewO 1994 gestützten Verordnungen Kleinanlagen nicht regeln würden. Wie der Verordnungsermächtigung des § 82 Abs. 1 GewO 1994 zu entnehmen ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen einschlägige Verordnungen zu erlassen. Systemischer Anknüpfungspunkt ist dabei in erster Linie die Genehmigungspflicht gem. § 74 Abs. 2 GewO 1994 und damit die abstrakte Gefährdung der betriebsanlagenrechtlich zu schützenden Interessen. Dass im Rahmen einschlägiger Verordnungen auf die Größe der vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfassten genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen erforderlichenfalls und zweckmäßigerweise Bedacht genommen werden kann, indem differenzierende auf die Betriebsgröße abstellende Regelungen normiert sind, wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. Somit können mit diesem betriebsanlagenrechtlichen Ordnungsmodell auf die österreichischen Betriebsstrukturen (überwiegend klein- und mittelständische Betriebsstrukturen) Bedacht nehmende Regelungen geschaffen werden.

Die auf den § 82 Abs. 1 GewO 1994 gestützten Verordnungen mit ihren oben bereits aufgezeigten Vorteilen dienen der Entlastung der Behörden und leisten schließlich



auch einen wesentlichen Beitrag zur Schonung der immer knapper bemessenen Personalressourcen. Wie die betriebsanlagenrechtlichen Novellen der letzten Jahre zur GewO 1994 dokumentieren, wurden insbesondere zahlreiche Schritte in Richtung Steigerung der Effizienz von Genehmigungsverfahren gesetzt, die letztendlich auch der Behördenentlastung dienen.